

RHEIN-SIEG-KREIS
DER LANDRAT

ANLAGE 12 b
zu TO.-Pkt. 9.5.1

66.1 Grundwasserschutz, Gewässerausbau, Abfallwirtsch.

21.01.2005

V o r l a g e
für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium und Datum	Umweltausschuss am 27.01.05
-------------------	------------------------------------

Tagesordnungs- punkt	Anfrage der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 11.01.05: Erddeponien im Rhein-Sieg-Kreis
-------------------------	---

Erläuterungen:

In dem Fragenkatalog werden mehrfach die Begriffe Deponie und Deponierung verwendet. Die Verwendung dieser Begriffe im engeren Sinne des KrW/AbfG ist hier nicht korrekt, da es sich abfallrechtlich gesehen hier um die Ablagerung von Abfällen außerhalb zugelassener Anlagen nach §27 KrW/AbfG handelt und regelmäßig nicht um die Zulassung regulärer Deponiestandorte .

Zu Frage 1: Inwieweit erfolgte eine Rentabilitätsrechnung, um alternativ zum Kanalausbau den Bau von Pflanzenkläranlagen zu prüfen und dadurch auch den Umfang der Erdarbeiten einzuschränken?

Antwort: Eine solche Rentabilitätsrechnung erfolgte und erfolgt nicht, da die einzelnen Kanalbaumaßnahmen in einem Abwasserbeseitigungskonzept, für dessen Genehmigung die Bezirksregierung zuständig ist, festgelegt sind und nicht vom Ergebnis solcher Rentabilitätsrechnungen abhängig sind.

Zu Frage 2: Nach welchem Muster wurden und werden Standorte für baustellennahe Erddeponien ausgesucht?

Antwort: Im Regelfall schlägt der beteiligte Bauunternehmer einen Standort vor. Dabei ist das für ihn wichtige Kriterium, ob die Fläche vom Eigentümer für die Ablagerung zur Verfügung gestellt wird. Dieser Standort wird von den maßgebenden Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden (Untere Abfallwirtschaftsbehörde, Untere Landschaftsbehörde, Untere Bauaufsichtsbehörde und betroffene Kommune) auf seine Eignung überprüft und beurteilt.

Zu Frage 3 : Wie wird sichergestellt, dass die zur Deponie zugelassenen Erdmassen nicht überschritten werden? Erfolgt ein Geländeaufmaß vor und nach der Verbringung?

Es erfolgt ein Geländeaufmaß vor der Verbringung. Da die Menge des Materials aus der Leistungsbeschreibung der Baumaßnahme bekannt ist und Fremdanlieferungen nicht zulässig sind, erübrigt sich in der Regel ein Aufmaß nach der Verbringung. Dies wird nur in Zweifelsfällen gefordert.

Zu Frage 4: Von wem wird die Standortbewertung durchgeführt um sicher zu stellen, dass bei der Deponierung keine geschützten Arten oder Biotope betroffen sind? Welche Prüfraster werden angelegt?

Im Wesentlichen erfolgt die Standortbewertung und -überprüfung nach dem unter Frage 2 beschriebenen Verfahren. Die ULB versucht im Rahmen ihrer Prüfung durch ein dreistufiges Verfahren, Beeinträchtigungen oder Zerstörungen von geschützten Arten oder Biotopen auszuschließen.

Im ersten Schritt wird festgestellt, ob die Fläche in einem bestimmten Schutzgebiet liegt, ob FFH-Bereiche betroffen sind und, unter zu Hilfenahme des Biotopkatasters der LÖBF, ob Biotopflächen betroffen sind. In einem zweiten Schritt wird die Fläche durch die Untere Landschaftsbehörde in Augenschein genommen. Erst wenn sich keine Anhaltspunkte ergeben haben, die Rückschlüsse auf Biotope bzw. geschützte Arten zulassen, wird im dritten Schritt der Unternehmer aufgefordert, einen umfassenden Antrag, ergänzt durch einen landschaftspflegerischen Fachbeitrag, vorzulegen. Erst wenn auch dieser keine Besonderheiten aufweist, wird der Ablagerung von Erdmaterial zugestimmt.

Zu Frage 5: Welche Flächen wurden im Rhein-Sieg-Kreis für Erddeponien in den letzten 10 Jahren genutzt (mit Kartenabgrenzung) und welche sollen noch genutzt werden?

Antwort: Der Rhein-Sieg-Kreis hat die bisher in Anspruch genommenen Flächen nicht katastermäßig erfasst und beabsichtigt auch zukünftig nicht, dies zu tun, da diese Flächen als Teil des Naturhaushaltes so wiederhergestellt wurden, dass eine solche Erfassung nicht erforderlich ist. Die erfragten Daten wären daher nur mit großem Aufwand aus den Akten heraus zusammenstellen. Die erforderlichen Personalkapazitäten hierfür stehen nicht zur Verfügung. Größenordnungsmäßig handelt es sich um eine mindestens dreistellige Anzahl.

Zu Frage 6: Welche Erdmassen wurden dort jeweils zugelassen?

Antwort: Hinsichtlich der Zusammenstellung der abgefragten Information gilt sinngemäß die Beantwortung der Frage 5.

Zu Frage 7: Welcher Nutzung unterlagen die betroffenen Flächen vor und nach der Deponierung?

Antwort: In den meisten Fällen handelt es sich um Wirtschaftsgrünland. Nach Abschluss der Maßnahme werden die Flächen häufig wieder als Wirtschaftsgrünland genutzt. Meist erfolgt eine Aufwertung der Fläche durch eine randliche Bepflanzung.

Zu Frage 8: Welche Beträge wurden den Grundeigentümern der Fläche jeweils gezahlt?

Antwort: Dies ist der Kreisverwaltung nicht bekannt, da es sich um eine geschäftliche Vereinbarung zwischen Baufirma und Flächeneigentümer handelt.

Zu Frage 9 : Mit welchen Beträgen wurde die Erdmassenverbringung dem Kreis in den einzelnen Fällen jeweils in Rechnung gestellt?

Antwort: Dem Kreis wurden keine Beträge in Rechnung gestellt, da der Kreis hier weder als Auftraggeber noch Auftragnehmer fungiert, sondern lediglich als Aufsichtsbehörde.

Zu Frage 10: Welche Biotoptypen wurden jeweils zuvor angetroffen, welche später angestrebt?

Antwort: Es gilt die sinngemäß die Beantwortung der Frage 7.

Zu Frage 11: Wie oft waren § 62 LG NW-Flächen betroffen? Wo kann das anfängliche Vorhanden-Sein von § 62LG-Flächen sicher ausgeschlossen werden?

Antwort: Bekanntermaßen wurde auf dem Gelände des Modellflug-Clubs in Windeck-Kuchhausen eine § 62LG NW-Fläche verkippt. Das Thema wurde bereits ausführlich im Umweltausschuss behandelt. Weitere Fälle sind nicht bekannt. Das unter Frage 5 beschriebene mehrstufige Verfahren ist geeignet, auch das anfängliche Vorhanden-Sein von § 62 LG NW-Flächen auszuschließen.

Frage 12: Welche Firmen haben die Erdmassen jeweils eingebaut?

Antwort: Es handelt sich um die Tiefbaufirmen, die die entsprechenden Baumaßnahmen durchgeführt haben bzw. durchführen. Hinsichtlich genauerer Angaben gilt die Antwort auf Frage 5 sinngemäß.

Frage 13: Ist die Deponierung von Erdmassen abfallrechtlich einwandfrei zulässig?

Antwort: In den Fällen, in denen die Ablagerung nach den Kriterien des KrW/AbfG von der zuständigen Behörde zugelassen wurde, war sie abfallrechtlich auch zulässig, in allen anderen Fällen nicht.

Zur Kenntnisnahme des Umweltausschusses in der Sitzung am 27.01.05